

Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Marktintegration von Speicher und Ladepunkten (MiSpel) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Az.: 618-25-02)

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Für den Energieberaterndenverband GIH gehört das Beraten zu Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, verbunden mit Batteriespeichern und Ladestationen, zur täglichen Arbeit.

Der GIH begrüßt die Möglichkeiten zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten und die damit verbundenen höheren Wirtschaftlichkeitspotenziale beim Betrieb der genannten Anlagen. Zur besseren Anwendbarkeit der Dokumente übermittelt der GIH der Bundesnetzagentur die nachfolgenden Hinweise für Präzisierungen und ergänzende Informationen.

Anmerkungen zum Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

1) Mieterstrom und Gebädestrom berücksichtigen

Betrifft: Punkt 5 bis Punkt 8: Abgrenzungsoption für die Fallkonstellationen A1 bis A7

In allen Fallkonstellationen wird jeweils ein Gebäude mit einem Bezugs- und Einspeisezähler am Netzverknüpfungspunkt dargestellt; in A7 gibt es einen zweiten Bezugszähler aufgrund der Wärmepumpe.

Anmerkung des GIH:

Die abgebildeten Fallkonstellationen stellen Nichtwohngebäude und Einfamilienhäuser dar, aber keine Mehrfamilienhäuser. Es wäre sinnvoll, ein Messkonzept mit Summenzähler für Mieterstrommodelle (unter der Voraussetzung, dass kein Mieterstromzuschlag beansprucht wird) und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung aufzunehmen und im Text hinzuzufügen, unter welchen messtechnischen Voraussetzungen sich die Abgrenzungsoption in Mehrfamilienhäusern mit PV-Anlage, Speicher und/oder Ladestationen nutzen lässt. Eine Klarstellung sollte helfen, Diskussionen mit Netzbetreibern bei der Umsetzung von Mieter- und Gebädestrommodellen umzusetzen. Die Möglichkeiten des flexiblen Speicherbetriebs können die Kosten für Mieterstrom und Gebädestrom senken und die Modelle für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern deutlich attraktiver machen.



2) Klarstellung zu DC-gekoppelten Batteriespeichern

Betrifft: Punkt 5 bis Punkt 8: Abgrenzungsoption für die Fallkonstellationen A1 bis A7

Aus den Messkonzepten lässt sich ableiten, dass DC-gekoppelte Batteriespeicher im Rahmen der Abgrenzungsoption nicht bidirektional genutzt werden können.

Anmerkung des GIH:

Wir würden eine Klarstellung begrüßen, dass ein DC-gekoppelter Batteriespeicher bei der Nutzung der Abgrenzungsoption ausscheidet, solange es keine geeignete Messtechnik zur Erfassung der ein- und ausgespeicherten Strommengen gibt.

Anmerkungen zum Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

1) Mieterstrom und Gebäudestrom berücksichtigen

Betrifft: Punkt 5.1 "Fallkonstellation P1: Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage" (Seite 13)

Auf Seite 14 heißt es: "Mit dieser Fallkonstellation lassen sich insbesondere typische Konstellationen eines Prosumer-Haushaltes abbilden. Insofern handelt es sich um einen einfach gehaltenen Basisfall."

Anmerkung des GIH:

Die dargestellte Fallkonstellation bildet nicht nur einen Prosumer-Haushalt ab, sondern auch die direkte Nutzung von Solarstrom in Mehrfamilienhäusern in Form von Mieterstrom und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung. Ein Hinweis, dass die dargestellten Konstellationen auch auf Mehrfamilienhäuser anwendbar sind, solange der oder die Betreiber von PV-Anlage und Speicher und/oder Ladestation dieselben Personen sind und kein Mieterstromzuschlag beansprucht wird, fehlt im gesamten Dokument.

Entsprechende Ausführungen wären wünschenswert, um die Hürden bei der Umsetzung von Konzepten für Mieterstrom und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung zu senken. Die Möglichkeiten des flexiblen Speicherbetriebs können die Kosten für Mieterstrom und Gebäudestrom senken und die Modelle für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern attraktiver machen. Bislang scheitern Projekte mit kleineren Anlagen (bis 30 Kilowatt Leistung) häufig an der Wirtschaftlichkeit.

2) Unidirektional betriebene Ladestationen und solche von anderen Betreibern

Betrifft: Punkte 5, 6 und 7: Fallkonstellationen P1, P2, P3 (ab Seite 13)

In den Fallkonstellationen ab Seite 13 werden Ladestationen aufgeführt, die in den Beispielen bidirektional betrieben werden.

Anmerkung des GIH:

An keiner Stelle des Dokuments gibt es einen Hinweis, was für Ladestationen gilt, die unidirektional sind oder nicht vom Betreiber der Photovoltaikanlage betrieben werden. Der GIH hält es für sinnvoll, Ausführungen wie auf Seite 14 f. der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption aufzunehmen, wonach eine unidirektional betriebene Ladestation den sonstigen Verbräuchen zugeordnet wird. Gleiches dürfte für Ladestationen gelten, die nicht vom Betreiber der Photovoltaikanlage betrieben werden - hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

Da jeder Mieter und Wohnungseigentümer privilegiert ist, eine Ladestation auf dem Grundstück des Wohnhauses zu errichten, so lange die bauliche Veränderung unter Würdigung des Interesses des Mieters oder Wohnungseigentümers nicht unzumutbar ist, stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn ein Mieter eine bidirektionale Ladestation auf einem Grundstück errichtet, auf dem bereits eine PV-Anlage mit bidirektionalem Speicher betrieben wird.

3) Berechnung des Förderanspruchs im Rumpfbjahr

Betrifft: Punkt 8 "Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption" (Seite 29 f.)

Auf Seite 30 geht es um die Berechnung des Rumpfbjahres. Dazu wird offensichtlich der gesetzlich vorgegebene Basiswert für die förderfähige Strommenge von 500 kWh/kW durch die sechs Monate des Sommerhalbjahres geteilt und es ergeben sich rund 83 kWh/kW, die bei unterjähriger Inbetriebnahme je nach Monat der Inbetriebnahme anzusetzen sind.

Anmerkung des GIH:

Zunächst einmal ergibt die Multiplikation von 83 mit 6 nur 498 und weicht damit um 2 vom Basiswert 500 ab. Darüber hinaus erreicht die photovoltaische Stromerzeugung in Deutschland in der Regel im Juni und Juli ihre Spitze. Bei ausreichender Speicherkapazität können zur Jahresmitte bis zu 7 Kilowattstunden pro Kilowatt Solarstromleistung pro Tag erzeugt, ein großer Teil davon eingespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt ins öffentliche Netz gespeist werden. Dem trägt das einheitliche Kontingent für förderfähigen



Strom von 83 Kilowattstunden pro Monat nicht Rechnung. Die Folge: Wer einen Speicher im Mai, Juni oder Juli in Betrieb nimmt, hat einen Nachteil gegenüber denen, die früher oder später installieren.

Der GIH-Vorschlag ist, die in §51a Abs. 2 EEG genannten Vollastviertelstunden zur Berechnung der Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen zu nutzen, um für jeden Monat des Sommerhalbjahres eine adäquate förderfähige Strommenge zu definieren.

Die Summe der Vollastviertelstunden von April bis September nach §51a Abs. 2 EEG beträgt 2.762. Davon entfallen auf die einzelnen Monate die folgenden Anteile, die auf den Basiswert von 500 anzuwenden sind:

	Vollastviertelstunden	Anteil Sommerhalbjahr	anteiliger Basiswert
April	442	16 %	80 kWh
Mai	490	17,8 %	89 kWh
Juni	508	18,4 %	92 kWh
Juli	498	18 %	90 kWh
August	453	16,4 %	82 kWh
September	371	13,4 %	67 kWh
Summe	2.762	100 %	500 kWh



BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberater

Über den GIH – Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V.:

Der GIH engagiert sich aktiv, um die Belange der Energieberatenden auf Bundes- und Landesebene zu vertreten. Durch seine politische Arbeit strebt der Verband an, die Rahmenbedingungen für die Branche positiv zu gestalten und innovative Lösungen zur Begrenzung des Klimawandels voranzutreiben. Als Dachverband von 13 regionalen Mitgliedsverbänden aus den jeweiligen Bundesländern, vertritt er mehr als 5.500 qualifizierte Energieberatende, darunter Handwerksmeister und Techniker, Ingenieure, Architekten, Naturwissenschaftler und Quereinsteiger. GIH-Mitglieder beraten unter anderem in den Bereichen Wohn- und Nichtwohngebäude, sowie in der Energieeffizienz in der Wirtschaft und Auditierung von Unternehmen.